

Amtliche Bekanntmachung

der

Gemeinde Rathjensdorf

Nr. 4 / 2014 vom 23. Dezember 2014

Inhalt:

1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015

Amtliche Bekanntmachung

Das Amt Großer Plöner See wird am 23. Dezember 2014 Folgendes bekannt geben:
Bekanntmachung Nr. 4 für die **Gemeinde Dörnick**: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015; Bekanntmachung Nr. 5 für die **Gemeinde Kalübbe**: 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Kalübbe über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung); Bekanntmachung Nr. 3 für die **Gemeinde Nehnten**: 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014, Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015; Bekanntmachung Nr. 2 für die **Gemeinde Rantzeu**: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015; Bekanntmachung Nr. 4 für die **Gemeinde Rathjensdorf**: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015.
Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Großer Plöner See unter www.amt-grosser-ploener-see.de / Amtliche Bekanntmachungen unter dem jeweiligen Gemeindenamen und durch Veröffentlichung dieses Hinweises in der Zeitung.

Plön, 22. Dezember 2014

Amt Großer Plöner See
- Der Amtsvorsteher -

Haushaltssatzung der Gemeinde Rathjensdorf für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 77 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 18. Dezember 2014 Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

| | | |
|----------------------------------|------------|-----|
| 1. im Verwaltungshaushalt | | |
| in der Einnahme auf | 634.700,00 | EUR |
| in der Ausgabe auf | 640.100,00 | EUR |
| und | | |
| 2. im Vermögenshaushalt | | |
| in der Einnahme auf | 43.100,00 | EUR |
| in der Ausgabe auf | 43.100,00 | EUR |
| festgesetzt. | | |

§ 2

Es werden festgesetzt:

| | | |
|--|------|---------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 | EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 | EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 | EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 2,60 | Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 % |
| 2. Gewerbesteuer | 330 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 500,00 EUR. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßigen eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Die Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Rathjensdorf, den 18. Dezember 2014

(L.S.)

gez. Koch
- Bürgermeister-